

handlungen zu erleichtern und denselben als Richtschnur zu dienen.

Zur Sache selbst habe ich Ihnen folgendes zu berichten.

Wir haben es hier in Berlin nach langjähriger Beobachtung der Missstände auf dem Gebiete unserer

Gehilfenfrage,

und gedrängt durch die vielen und stetigen Klagen unserer Mitglieder, nicht zuletzt aber auch infolge gewisser Härten, die das derzeitige Gewerbegesetz dem Arbeitgeber auferlegt, von welchen gerade der kleine, wirtschaftlich schwache Uhrmacher besonders schwer betroffen werden kann, und aus anderen Gründen, auf die ich am Schluss meines Berichtes noch zu sprechen kommen werde, für nötig erachtet, vor kurzem dieser Frage erneut näher zu treten, um endlich einmal zu einer Aenderung in diesen misslichen Verhältnissen zu gelangen.

Zu diesem Zweck wurde in einer unserer letzten Vereinsitzungen, zu welcher auf Einladung unseres Vorstandes auch die Herren C. Marfels und W. Schultz erschienen waren, am Schluss der Verhandlungen eine Kommission, bestehend aus den genannten Herren, sowie den Koll. Barth, Neuhofer, Oelgart, Quitzow, Schrader, Stabenow und Oswald Schulz, gewählt und mit der Bearbeitung des Materials für eine später in Berlin einzuberufende Versammlung betraut.

Bei Erledigung dieser Arbeiten konnte natürlich die

Gehaltsfrage,

bezw. das Bestreben unserer Herren Gehilfen, sich ihre Existenzbedingungen zu verbessern, einer abfälligen Beurteilung nicht unterliegen. Nahe aber lag es, schon um die Arbeiten der Kommission zu vollständigen zu machen, den vom Verband der Deutschen Uhrmachersgehilfen seiner Zeit festgesetzten und durch Rundschreiben bekannt gegebenen Minimal-Lohntarif, in welchem unter Zugrundelegung und näherer Erläuterung der einzelnen Fähigkeitsstufen das Minimum dessen an Gehalt fixiert war, unter welchem kein Gehilfe sich zur Annahme einer Stellung verpflichten dürfe, noch einmal einer Besprechung zu unterziehen. Dabei wurde anerkannt, dass sich die Bemühungen der Herren Gehilfen, höhere Lohnsätze zu erzielen, bisher und allgemein genommen in einer durchaus zu billigen Form vollzogen haben, ebenso, dass dieselben in dem Zirkular angewiesen wurden, in keinem Geschäft eine Stellung anzunehmen, in welchem zu Schleuderpreisen gearbeitet oder der unlauteren Konkurrenz Vorschub geleistet würde, und nur der Wunsch daran geknüpft, dass man demgemäss auch verfahren möge.

Wenn dieses Schriftstück neben Vorzügen, wie dem zuletzt bemerkten, auch mancherlei nicht geringe Mängel, besonders in den Schlussfolgerungen, erkennen liess, so hat doch die Kommission die Frage, ob die seitens der Gehilfenschaft in dem Tarif niedergelegten Forderungen als Ausgleich für die vermerkten Arbeitsleistungen an sich berechtigt seien, einstimmig bejaht, sowie ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass das, was jedem von seiner Arbeit lebenden Menschen, auf welchem Gebiete er sich auch betätigen möge, gestattet sei, nämlich sich, wo angängig, seine Lage zu verbessern, selbstverständlich auch denen zugebilligt werden müsse, die später an unsere Stelle treten.

Die Gründe, die uns zwangen, der Gehilfenfrage und allem, was damit zusammenhängt, endlich näher zu treten, sind vielmehr in anderer Richtung zu suchen.

Die sorgfältige Prüfung des einschlägigen Materials und die im Verein Berlin, sowie in der Kommission gepflogenen Aussprachen konnten nämlich keinen Zweifel mehr darüber übrig lassen, dass sich im Laufe der Jahre auf dem Gebiete des Gehilfenwesens in unserem Fache Verhältnisse herausgebildet haben, die geradezu als eine Kalamität für den Arbeitgeber bezeichnet werden müssen und deren Aenderung nicht mehr zu umgehen ist. So wird seit langer Zeit bei einem Teile unserer Gehilfenschaft in Berücksichtigung der Rechte und Pflichten, denen zwei Kontrahenten doch unter allen Umständen Rechnung zu tragen haben, Anschauungen und Gepflogenheiten gehuldigt, die den schärfsten Tadel herausfordern. Hierzu zählen zunächst

die Vertragsbrüche,

die geradezu zu einer dauernden Erscheinung geworden sind. Es ist aufs tiefste zu beklagen, dass solche Vorkommnisse, unter denen naturgemäss nicht nur die Interessen der Arbeitgeber, sondern auch das Ansehen des guten, zuverlässigen und rechtlich denkenden Teiles der deutschen Gehilfenschaft im Inland, wie im Ausland, empfindliche Schädigung erleiden, eine Besserung durch die vielen Hinweise und langjährigen Bemühungen unserer Fachzeitschriften nicht erfahren haben, und dass wir nunmehr gezwungen sind, in aller Öffentlichkeit mündlich darüber zu verhandeln. Hier müssen Wege gefunden werden, dass dem Arbeitgeber, im Gegensatz zu jetzt, sein Recht wird und ihm der Erfolg einer Klage gegen einen Gehilfen, der sich zur Annahme einer Stellung verpflichtet, sie aber frivolerweise nicht antritt, gesichert wird.

Das Gesetz bestimmt allerdings, dass ein Gehilfe in einem solchen Falle ersatzpflichtig für den dem Arbeitgeber zugefügten Schaden gemacht werden kann. In der Praxis ist dieses Zugeständnis für uns jedoch wertlos, da es an anderer Stelle wiederum ausspricht, dass Einkommen unter 1500 Mk. einer Klage auf Schadenersatz überhaupt nicht unterliegen, und der erlittene Schaden zumeist nur schwer mit festen Ziffern belegt werden kann.

Nicht minder gross, ja ungleich häufiger sind die Klagen über verspäteten Antritt einer Stellung, sowie das Fortbleiben vom Geschäft ohne vorherige und ausreichende Entschuldigung.

Klagen über mangelnde Rücksichtnahme gegen den Arbeitgeber sind an der Tagesordnung, wie sich denn auch bei nicht wenigen unserer jungen Herren unschwer erkennen lässt, dass dieselben der Ansicht zu sein scheinen, dass es für sie nur Rechte, aber keine Pflichten gebe.

Eingehende Besprechung in der Kommission fand ferner die gesetzliche Bestimmung, nach welcher einem Gehilfen bei nicht erheblicher Zeitdauer seiner Abwesenheit vom Geschäft ein Abzug von seinem Gehalt nicht gemacht werden darf.

Was der Gesetzgeber mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz im Auge hatte, ist bis heute ein unlösbares Rätsel geblieben. Sicher aber ist, dass sie zu den unglaublichsten Auslegungen von Seiten der Richter und zu einer langen Reihe schwerer Missstände und finanzieller Schädigungen für die Arbeitgeber geführt hat; denn mit ihr ist dem Simulantentum rücksichtsloser Elemente und deren Bestreben, in Müssiggang möglichst angenehm auf Kosten ihres Arbeitgebers zu leben, die breiteste Grundlage gesichert worden. Die Frage, was eine im Sinne des Gesetzes nicht erhebliche Zeitdauer ist, ist heute noch eine völlig unentschiedene, und es wird sich empfehlen, bei erster Gelegenheit auf gemeinsame Kosten der beiden befreundeten Verbände durch Austrag eines Prozesses Klarheit zu schaffen.

Die Kündigungsbedingungen

mit allen in dieses Gebiet gehörenden Fragen, dieser steten Quellen des Aergers und unangenehmer Ueberraschungen für unsere Kollegen,

die Entschädigungsbedingungen

im Falle unverschuldeter Krankheit eines Gehilfen, oder Einberufung desselben zu einer militärischen Uebung, militärischer Kontrolle, gerichtlicher Vorladung u. s. w. und damit zusammenhängend die Differenzierung von der Krankenkassen-Entschädigung oder Löhnung, die derselbe in seinem militärischen Verhältnis bezieht, zu seinem zuletzt bezogenen Gehalt, nahmen in den Verhandlungen des Vereins Berlin und der Kommission ebenfalls einen breiten Raum ein. Auch hier ist es unerlässlich, Wandel in den bisherigen Verhältnissen zu schaffen; denn nichts kann mit der Absicht der Regierungen und Kommunen, dem kleinen Gewerbetreibenden seine schwierige Lage der drückenden Konkurrenz der Grossbetriebe gegenüber tunlichst zu erleichtern, so sehr im Widerspruch stehen, wie gerade diese Bestimmung des Gesetzes. Ist es doch vorgekommen, dass Kollegen in solchen Fällen in einem einzigen Jahre ungleich mehr an ihre Gehilfen zu bezahlen hatten, als ihre gesamten jährlichen Steuern betragen, und schliesslich ist ja auch keiner